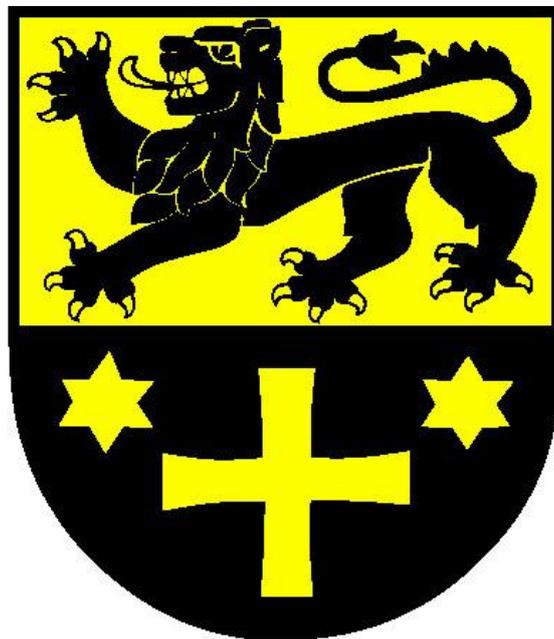


Politische Gemeinde Oberriet



Reglement über den Pilzschutz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|----------|
| Kapitel 1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 | Aufsichtsorgane | 3 |
| | | |
| Kapitel 2 | Einschränkungen zum Schutz der Pilze | 3 |
| Art. 3 | Tageskontingent | 3 |
| Art. 4 | Organisiertes Sammeln | 3 |
| Art. 5 | Schutzmassnahmen | 3 |
| | | |
| Kapitel 3 | Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 6 | Strafbestimmungen | 4 |
| Art. 7 | Inkraftsetzung | 4 |

Reglement über den Pilzschutz

Der Gemeinderat Oberriet erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgende Bestimmungen als Reglement über den Pilzschutz:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Oberriet.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

Kapitel 2 Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Tageskontingent

Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.

Organisiertes Sammeln

Art. 4

Das organisierte bzw. gewerbsmässige Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Schutzmassnahmen

Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 301 / SR 312.0; abgekürzt StPO).

Inkraftsetzung

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisher gültigen Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am 22. September 2014.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2014 bis 4. Dezember 2014.

Das Reglement über den Pilzschutz vom 22. September 2014 wird ab 1. März 2015 angewendet.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch